

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens
der Gemeinde Kumhausen (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung)
der Gemeinde Kumhausen vom 10.09.2019

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Kumhausen folgende Satzung:

ERSTER TEIL;

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind,

a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,

b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Essensgebühr i. S. von § 5 Abs. 2 entsteht erstmals (für die erste Woche) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 4 erfolgt.

(3) Das Mittagessen kann nur im Voraus für eine ganze Woche bestellt werden.

(4) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Beschäftigten der Kindertagesstätte fristgerecht gemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung abgemeldet wurde. Im Krankheitsfall kann eine Abbestellung täglich bis spätestens 8.30 Uhr desselben Tages erfolgen. In allen anderen Fällen muß die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

(5) Die Gebühren werden jeweils am 15. eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Essensgebühren werden jeweils am 15. des Folgemonats fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet der Gemeinde ein SEPA-Mandat für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge bei Geldinstituten einzuzahlen.

ZWEITER TEIL;

Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angegangenen Monat – einschließlich August - werden folgende Gebühren erhoben (für alle Kinder):

- für eine Buchungszeit von 4 – 5 Stunden	91 Euro
- für eine Buchungszeit von 5 – 6 Stunden	101 Euro
- für eine Buchungszeit von 6 – 7 Stunden	111 Euro
- für eine Buchungszeit von 7 – 8 Stunden	121 Euro
- für eine Buchungszeit von 8 – 9 Stunden	131 Euro
- für eine Buchungszeit von 9 – 10 Stunden	141 Euro

(2) Bei Kindern, für die der Freistaat Bayern einen Beitragszuschuss leistet, wird dieser auf den Gebührensatz nach § 5 Abs. 1 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

(3) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis (Kosten der hauswirtschaftlichen Kraft werden teilweise berücksichtigt) der Gemeinde zu bezahlen.

§ 6 Geschwisterermäßigung

(1) Haben das erste und das zweite Kind einer Familie den Kindergarten Preisenberg oder den Kindergarten Obergangkofen besucht wird die Gebühr für das dritte und jedes weitere Kind um 25 Prozent ermäßigt.

DRITTER TEIL:

Schlussbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.11.2007 außer Kraft.

Ort, Datum

Kumhausen

18. Nov. 2019

Siegel



Thomas Huber, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Bekanntgabe wurde am 21.11.2019 in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.
Die Anschläge wurden am 21.11.2019 angeheftet und am 16.12.2019 wieder abgenommen.